



Brüssel, den 8. Januar 2016
(OR. en)

5004/16

EF 2
ECOFIN 2
DRS 1
DELECT 1

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	AStV (2. Teil) und Rat
Nr. Vordok.:	14885/15 EF 220 ECOFIN 943 DRS 71 DELACT 167
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 8379 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) .../.... vom 30.11.2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Billigung und Veröffentlichung des Prospekts und die Verbreitung von Werbung und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission = Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission² vorgelegt.
2. Die Kommission hat diesen delegierten Rechtsakt am 30. November 2015 mit dem Hinweis übermittelt, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden einen Monat beträgt.
3. Der Rat hat am 10. Dezember 2015 beschlossen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um einen Monat, d. h. bis zum 30. Januar 2016, zu verlängern. Die Kommission und das Europäische Parlament wurden darüber unterrichtet.

¹ Ratsdokument 14885/15.

² ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

4. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 8. Januar 2016 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
 5. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-